



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



17. 01. 2023

Aktenzeichen
4040 E - III. 1/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schreiner
Telefon: 0211 8792-561

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

7. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Januar 2023

TOP: „Tötungsdelikt am Silvesterabend 2022 in Düsseldorf“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt. Zu dem TOP werde ich zudem ergänzend mündlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rechtsausschusses berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

7. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. Januar 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Tötungsdelikt am Silvesterabend 2022 in Düsseldorf“

Zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt erfolgt die nachfolgende schriftliche Unterrichtung, deren mündliche Ergänzung der 7. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Januar 2023 vorbehalten bleiben soll.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz am 13. Januar 2023 u. a. wie folgt berichtet:

„/.

1.

Gegen den 33-jährigen deutschen Staatsangehörigen (...) wird bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf (...) ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags (§ 212 StGB) geführt.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, am 31. Dezember 2022 gegen 21:10 Uhr die zum Tatzeitpunkt 39-jährige Geschädigte in der u. a. von ihm bewohnten Wohnung (...) in Düsseldorf-Vennhausen mit mehreren Messerstichen – insbesondere im Halsbereich – so schwer verletzt zu haben, dass die Geschädigte trotz notärztlicher Versorgung noch am Tatort an den ihr durch den Beschuldigten beigebrachten Verletzungen verstarb. Bei dem Haus (...) handelt es sich nach derzeitigen Erkenntnissen um ein Gebäude, das von der Diakonie Düsseldorf genutzt wird; seit wann und aus welchem konkreten Anlass der Beschuldigte dort wohnt, ist bislang unklar.

Der Beschuldigte ergriff nach der Tat umgehend zu Fuß die Flucht, konnte jedoch in der Nähe des Tatorts von den alarmierten Beamten der Schutzpolizei vorläufig festgenommen werden. Bei seiner Festnahme äußerte der Beschuldigte, „ausgerastet“ zu sein und zugestochen zu haben. (...)

Der Beschuldigte ist am 1. Januar 2023 dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Düsseldorf vorgeführt worden, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Untersuchungshaftbefehl wegen Totschlags (§ 212 StGB) gegen den Beschuldigten erlassen hat. Der Beschuldigte befindet sich seit diesem Tag in Untersuchungshaft (...). Er ist wegen Sachbeschädigung und gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in vier Fällen (...) 2018 zu einer Gesamtgeldstrafe (...) verurteilt worden. Weitere Vorstrafen liegen nicht vor.

Die Ermittlungen der beim Polizeipräsidium Düsseldorf eingerichteten Mordkommission (...) dauern an. Die Hintergründe der Tat – insbesondere das mögliche Tatmotiv – sind zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. (...)

Der Dezernent beabsichtigt, zeitnah einen psychiatrischen Sachverständigen mit der Begutachtung des Beschuldigten zur Frage seiner Schuldfähigkeit und den Voraussetzungen des § 63 StGB zu beauftragen.

2.

Gegen den Beschuldigten war zum Zeitpunkt der Tat das weitere hiesige Strafverfahren (...) anhängig, in dem mit Verfügung vom 22. November 2022 Anklage wegen schweren Raubes u. a., begangen im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit, zum Landgericht – große Strafkammer – Düsseldorf erhoben worden ist. Ein gegen ihn noch vor Abschluss der Ermittlungen erwirkter Haftbefehl vom 26. November 2021 war am 19. September 2022 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt worden; der Beschuldigte befand sich daher auf freiem Fuß. Zu der Entwicklung und dem Stand dieses Verfahrens ist wie folgt zu ergänzen:

Das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren ist am 29. September 2020 (...) in ein Sonderdezernat der hiesigen Behörde übernommen worden. In die Zuständigkeit der entsprechenden, seit dem 1. September 2020 eingerichteten Sonderabteilung fällt die Verfolgung von Straftaten, die Personen mit psychischen Auffälligkeiten begangen haben. Mit der Einrichtung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass von solchen Personen erhebliche Gefahren für Dritte ausgehen können. Für die Bearbeitung werden besonders erfahrene und/oder befähigte Dezenten/innen eingesetzt.

Das am 4. Mai 2020 hier eingegangene Verfahren ist zunächst in einer allgemeinen Abteilung wegen Sachbeschädigung u. a. geführt worden. Zu jenem Zeitpunkt wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, im Januar 2020 in mehreren Fällen Graffiti an Hausfassaden angebracht zu haben. Auf die ihm unter der Adresse (...) in Düsseldorf übersandte Ladung zur polizeilichen Vernehmung am 19. Februar 2020 teilte die Mutter des Beschuldigten der Polizei fernmündlich mit, ihr Sohn könne den Termin nicht wahrnehmen, (...).

Nach Übernahme des Verfahrens in das Sonderdezernat hat der Dezent weitere Verfahren gegen den Beschuldigten wegen gefährlichen Eingriffs in den Schienenverkehr (Betätigung der Notverriegelung einer Straßenbahntür am 22. Juli 2020, während die Bahn sich noch in Fahrt befand), einfacher Körperverletzung (Faustschlag gegen den Kopf eines Nachbarn am 26. Juli 2020) sowie wegen Diebstahls (Wegnahme eines Mobiltelefons nebst Lautsprecherbox am 3. August 2020) hinzuverbunden und fortan als Fallakten 1 - 3 geführt. Zwei der drei Verfahren enthalten Hinweise und (polizeiliche) Einschätzungen, die den Beschuldigten als psychisch auffällig beschreiben und ihm ein aktuell stark delinquentes Verhalten bescheinigen. Bekannte und Nachbarn fürchteten sich nach Aktenlage vor ihm.

Diese Erkenntnisse hat der Dezent mit Verfügung vom 4. Dezember 2020 zum Anlass genommen, die Betreuungsakte des Amtsgerichts anzufordern und

beim Amtsgericht Düsseldorf – Ermittlungsrichter – zu beantragen, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, da beabsichtigt sei, den Beschuldigten zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Tatzeit sowie der möglichen Anwendung der §§ 63, 64 StGB begutachten zu lassen. Dem Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers ist mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 entsprochen worden. Ob die angeforderten Betreuungsakten dem Dezernenten vorgelegt worden sind und was eine etwaige Auswertung ergeben hat, ist der mir vorliegenden Mehrfertigung der Akten nicht zu entnehmen.

Nach Anhörung des Pflichtverteidigers und Gewährung von Akteneinsicht ist unter dem 24. Februar 2021 derselbe Sachverständige mit der Begutachtung des Beschuldigten beauftragt worden, der bereits im vorgenannten Betreuungsverfahren tätig geworden war. Zuvor hatte der Dezernent ein weiteres Verfahren hinzuverbunden und als Fallakte 4 geführt, in welchem dem Beschuldigten zwei am 14. und 15. Juli 2020 begangene schwerere Raubtaten zur Last gelegt werden. Er soll an zwei aufeinander folgenden Tagen einen Kiosk (...) in Düsseldorf aufgesucht, dort den Betreiber mit einem Messer bedroht und Getränke im Wert von 5,00 bzw. 4,50 Euro entwendet haben. In einer Beschuldigtenvernehmung vom 16. Oktober 2020 hatte er die Taten eingeräumt (...). Jener Akte ist ferner zu entnehmen, dass der Beschuldigte an der Adresse (...) am 2. Oktober 2020 nicht angetroffen worden und unbekanntes Aufenthalts sei. Auch in jener Akte findet sich ein Hinweis eines Zeugen auf eine nach seiner Einschätzung bestehende psychische Erkrankung und die daraus resultierende Gefährlichkeit des Beschuldigten.

Unter dem 10. März 2021 erstattete der Sachverständige ein psychiatrisches Gutachten auf der Grundlage des zuvor umrissenen Akteninhalts des Ermittlungsverfahrens; zu der von ihm anberaumten Exploration war der Beschuldigte nicht erschienen.

In dem Gutachten wird ausgeführt, (...). Diese Erkrankung erfülle das Eingangskriterium einer krankhaften seelischen Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB. Der Beschuldigte sei zur Tatzeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in seiner Steuerungsfähigkeit dergestalt eingeschränkt gewesen, dass von einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB auszugehen sei. Vorbehaltlich einer Exploration oder von Erkenntnissen aus der Hauptverhandlung sei auch eine Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB nicht auszuschließen. Bezüglich einer Unterbringung nach § 63 StGB sei eine abschließende Beurteilung ebenfalls nicht möglich; (...).

Mit Verfügung vom 18. Juli 2021 übernahm der Dezernent ein weiteres, fortan als Fallakte 5 geführtes Verfahren gegen den Beschuldigten wegen versuchten Raubes. Der Beschuldigte soll am 8. April 2021 in der Straße (...) in Düsseldorf einem ihm persönlich Bekannten mehrfach mit der geballten Faust ins Gesicht

geschlagen haben, nachdem er ihn vergeblich aufgefordert hatte, ihm dessen Mobiltelefon auszuhändigen. Der Geschädigte habe sich gewehrt und um Hilfe gerufen. Als ein Nachbar hinzugekommen sei, sei der Beschuldigte geflohen. In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 6. Mai 2021 hat er die Tat im Wesentlichen eingeräumt und auf seinen wieder verschlechterten psychischen Zustand hingewiesen; den Geschädigten habe er geschlagen, weil er sich von ihm wiederholt provoziert gefühlt habe. Er hat ferner angegeben, keinen festen Wohnsitz zu haben und bei seiner Mutter zu übernachten. (...)

Mit Verfügung vom 21. Juli 2021 hat der Dezernent den Sachverständigen unter Hinweis auf das weitere anhängig gewordene Verfahren um Erstattung eines ergänzenden Gutachtens gebeten. Der Gutachter hat auch in seinem ergänzenden, ebenfalls nach Aktenlage erstatteten Gutachten vom 9. August 2021 erneut ausgeführt (...) In Anbetracht der langen Zeitspanne zwischen den früheren Tatvorwürfen und der aktuellen Tat bestehe eine eher geringe (Tat-)Frequenz; eine Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) sei aus gutachterlicher Sicht nicht angezeigt.

Der Dezernent hat mit Verfügung vom 29. September 2021 ein weiteres, als Fallakte 6 geführtes Verfahren übernommen, das den Vorwurf der Körperverletzung, begangen am 25. April 2021, zum Gegenstand hatte. Der Beschuldigte soll in Düsseldorf einem ihm persönlich bekannten Geschädigten in einer Straßenbahn in Höhe der Haltestelle (...) auf den Hinterkopf geschlagen haben. Auch diesem Verfahren ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte unbekanntes Aufenthalts sei.

Mit Verfügung vom 25. Oktober 2021 hat der Dezernent bei dem Amtsgericht – Ermittlungsrichter – Düsseldorf beantragt, gegen den Beschuldigten die Untersuchungshaft anzuordnen. Zur Begründung hat er ausgeführt, der Beschuldigte sei des schweren Raubes in zwei Fällen sowie des versuchten Raubes in einem Fall, ferner der Körperverletzung in zwei Fällen und des Diebstahls in einem Fall, jeweils begangen im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit, dringend verdächtig. Hierzu hat er die zu den Fallakten 2 - 6 geschilderten Sachverhalte aufgeführt. Ergänzend hat er ausgeführt, der dringende Tatverdacht gründe auf den geständigen Einlassungen des Beschuldigten und den weiteren Beweismitteln, insbesondere den Zeugenaussagen der Geschädigten. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr, denn der Beschuldigte sei ohne festen Wohnsitz und gefestigte soziale Bindungen und habe trotz der ggf. anzunehmenden erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine erhebliche Strafe zu erwarten. Ferner bestehe der subsidiäre Haftgrund der Wiederholungsgefahr, da aufgrund der Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten die Gefahr bestünde, dass er weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen werde.

Mit Beschluss vom 26. November 2021 hat der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Düsseldorf die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten antragsgemäß angeordnet. Das Gericht hat in dem Beschluss indes nur auf den Haftgrund der Fluchtgefahr erkannt. Zu dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr verhält sich der Beschluss nicht.

Der Dezernent hat nach Wiedereingang der Akten am 3. Dezember 2021 mit Verfügung vom 7. Dezember 2021 den Beschuldigten zur Festnahme ausschreiben lassen und die Niederlegung eines Suchvermerks veranlasst. Mit weiterer Verfügung vom 22. März 2022 hat er die Akten dem Polizeipräsidium Düsseldorf übersandt mit der Bitte, den Aufenthaltsort des Beschuldigten zu ermitteln und den Haftbefehl zu vollstrecken. Ein Grund, warum der Ermittlungsauftrag an die Polizei erst zu dem letztgenannten Zeitpunkt erging, ist der Aktenmehrfertigung und dem hiesigen System nicht zu entnehmen. Nachdem eine Festnahme des Beschuldigten bis zum 11. Juli 2022 nicht erfolgt war, hat der Dezernent das Verfahren vorläufig gemäß § 154f StPO eingestellt und sämtliche Anzeigersteller entsprechend beschieden.

Auf einen Hinweis eines Geschädigten vom 25. Juli 2022 auf den Aufenthaltsort des Beschuldigten, der dem Dezernenten indes erst mit den Akten am 9. September 2022 vorgelegt wurde, hat dieser die Polizei mit Verfügung vom selben Tage beauftragt, unter Berücksichtigung des vorgenannten Hinweises den Aufenthaltsort des Beschuldigten festzustellen und den Haftbefehl unverzüglich zu vollstrecken. Daraufhin ist der Beschuldigte am 19. September 2022 festgenommen und am selben Tage dem Ermittlungsrichter vorgeführt worden. Im Verkündungstermin, bei dem ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend war, hat das Gericht den Haftbefehl außer Vollzug gesetzt und dem Beschuldigten u. a. zur Auflage gemacht, sich viermal wöchentlich bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeibehörde in Düsseldorf(...) zu melden, jeden Wohnsitzwechsel anzuzeigen und sich straffrei zu führen.

(...)

Seitens der Pflichtverteidigerin ist ergänzend vorgetragen worden, ein (weiterer) anwaltlicher Bevollmächtigter des Beschuldigten „kümmere sich“ um die Kündigung. Notfalls könne er auch bei seiner Mutter wohnen.

Ein Rechtsmittel gegen die Außervollzugsetzung des Haftbefehls ist seitens der Staatsanwaltschaft nicht eingelegt worden. Ob und mit welchen Erwägungen eine hierauf gerichtete Prüfung erfolgte, ist der Akte nicht zu entnehmen. Der zuständige Dezernent hat am 23. September 2022 in den Handakten vermerkt, dass der Haftbefehl am 19. September 2022 außer Vollzug gesetzt worden sei und hat unter „Eilt! Sofort!“ die Sachakten von der Polizei zurückgefordert. Ein weiterer Sonderdezernent, dem die Sachakten nach Rücklauf am 14. Oktober

2022 im Rahmen der Urlaubsvertretung erstmals vorgelegt worden sind, hat mit Verfügung vom selben Tage u. a. die Ermittlungen wieder aufgenommen, die Löschung der Fahndungsmaßnahmen veranlasst und die Außervollzugsetzung (erneut) vermerkt. Diesen Vermerk hat er dem zuständigen Abteilungsleiter zur Kenntnis gebracht, der ihn am 24. Oktober zur Kenntnis genommen und um den Hinweis ergänzt hat, dass die für die Überwachung der Meldeauflagen zuständige Polizeibehörde zu informieren sei. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2022 hat der Vertretungsdezernent daraufhin die zuständige Polizeibehörde über die bestehende Meldepflicht informiert und eine Ablichtung des Haftverschonungsbeschlusses beigefügt. Anschließend hat er eine genaue Frist von einer Woche verfügt.

Dem dann im Rahmen einer Dauervertretung zuständigen weiteren Dezernenten – der ordentliche Dezernent befand sich in Elternzeit – sind die Akten indes erst am 22. November 2022 erstmals vorgelegt worden. Noch am selben Tag hat er die Ermittlungen abgeschlossen und gegen den Beschuldigten wegen schweren Raubes in zwei Fällen, Körperverletzung in drei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Nötigung, sowie wegen Diebstahls, jeweils begangen im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit, Anklage zum Landgericht – große Strafkammer – Düsseldorf erhoben. Der Anklage liegen die zu den Fallakten 2 - 6 geschilderten Sachverhalte zugrunde. Die im Detail abweichende rechtliche Würdigung entspricht dem Ergebnis seiner Prüfung bei Abschluss der Ermittlungen, bei dem er im Übrigen weitere, nicht beträchtlich ins Gewicht fallende Tatvorwürfe wie etwa nach § 303 sowie § 315 Abs. 1 StGB (Fallakte 1) gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt hat.

Das Verfahren ist bei der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf anhängig. Die Zustellung der Anklageschrift an die Adresse (...) in Düsseldorf ist nach fermündlichen Angaben der Geschäftsstelle des Landgerichts erfolgt. Das Hauptverfahren ist antragsgemäß eröffnet und Hauptverhandlungstermine sind auf den 21. Februar, sowie den 2., 3., 13., 14. und den 27. März 2023 bestimmt worden. Ein (weiteres) Gutachten zu den Voraussetzungen des § 63 StGB hat die Kammer bislang nicht in Auftrag gegeben. Der Dezernent des Verfahrens (...) hat den Vorsitzenden jener Kammer telefonisch über die Existenz des von ihm geführten Verfahrens informiert.

3.

In dem Zeitraum zwischen der am 29. September 2021 erfolgten Übernahme des in der Fallakte 6 erfassten Sachverhalts und dem Tötungsdelikt am 31. Dezember 2022 sind zwei weitere Verfahren gegen den Beschuldigten bei der hiesigen Behörde anhängig geworden.

a)

Das Verfahren (...) ist gesondert gegen den Beschuldigten wegen Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) in einem hiesigen amtsanwaltlichen Dezernat geführt worden. Ihm liegt eine polizeiliche Strafanzeige vom 9. Juni 2022 zugrunde, (...). Zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten kam es zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Beschuldigte und der Geschädigte sich gegenseitig mit den Fäusten ins Gesicht schlugen und der Beschuldigte dem Geschädigten zusätzlich in den Rücken trat. Die Strafanzeige weist die Adresse (...) in Düsseldorf als Wohnanschrift des Beschuldigten aus. Der Beschuldigte hat die Tat bestritten und sich darauf berufen, sich nur gegen Angriffe des Geschädigten zur Wehr gesetzt zu haben. Beide Beteiligten trugen leichte Verletzungen davon. Der Geschädigte hat rechtzeitig Strafantrag gestellt.

Die polizeiliche Sachbearbeitung des Verfahrens (...) hat nicht zu einer Festnahme des Beschuldigten geführt, obgleich dieser in dem Verfahren (...) mit Haftbefehl zur Fahndung ausgeschrieben war. Die Gründe hierfür sind bislang nicht geklärt und Gegenstand einer weiteren hiesigen Prüfung.

Das Verfahren ist am 1. Juli 2022 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Der Dezernent hat das Verfahren ohne weitere Ermittlungen mit Verfügung vom 14. Juli 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt und den Geschädigten entsprechend beschieden. Hiergegen hat sich der Geschädigte nicht gewandt. Eine Zusammenführung mit oder eine Vorlage zu dem in der Sonderabteilung anhängigen Verfahren ist unterblieben.

b)

Eine weitere Strafanzeige gegen den Beschuldigten ist (...) am 27. Oktober 2022 bei der hiesigen Behörde eingegangen und zunächst – nach Erfassung in der hiesigen Zentralen Eingangserfassung (ZES) am 10. November 2022 – in der Rechtsabteilung (...) unter dem Aktenzeichen (...) wegen räuberischer Erpressung eingetragen worden. Eine erste Dezernentenverfügung datiert vom 24. November 2022, mit der der vertretungsweise zuständige Dezernent die Akte der ordentlichen Dezernentin zur Entscheidung über die erbetene Übernahme vorgelegt hat. Diese hat dann mit Verfügung vom 2. Dezember 2022 unter „Sofort“ sowie unter Hinweis auf das Verfahren (...) die Abgabe an die Sonderabteilung (...) veranlasst. Das Verfahren ist am 9. Dezember 2022 unter dem Aktenzeichen (...) in das Sonderdezernat übernommen und dem auch für das Verfahren (...) vertretungsweise zuständigen Dezernenten – allerdings erst am 15. Dezember 2022 – erstmals vorgelegt worden.

aa)

Dem Verfahren liegt eine undatierte Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen einer am 2. Oktober 2022 begangenen „versuchten schweren räuberischen

Erpressung“ u. a. zugrunde. Dem darin mitgeteilten, aus der Perspektive eines „Ich-Erzählers“ geschilderten Sachverhalt ist die Identität der Geschädigten nicht zu entnehmen; die Strafanzeige ist auch nicht unterschrieben.

*(...)**

ff)

Der Dezernent hat mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 die Polizeibehörden (...) mit einer ergänzenden persönlichen Vernehmung der mutmaßlichen Anzeigerstellerin beauftragt und eine Frist von 6 Wochen verfügt. Besondere Beschleunigungsmaßnahmen enthält die Verfügung nicht. (...)

* In der genannten Strafanzeige schildert die Verfasserin der Berichtslage zufolge einen Vorfall, der sich am 2. Oktober 2022 in einem Düsseldorfer Hotel zugetragen haben soll. Der Beschuldigte, der die Geschädigte bereits an den beiden Vortagen mehrfach beleidigt habe, soll sie zu Zahlung von 100,- Euro für ein absprachegemäß angefertigtes Bild aufgefordert haben. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, habe er sie „hochaggressiv“ aus dem Zimmer und gegen das Waschbecken im Badezimmer gedrängt, ihr mit erhobener Faust Schläge angedroht, sie erneut beleidigt und mit den Worten „Soll ich Dich jetzt umbringen?“ mit dem Tode bedroht. Auf ihren Vorschlag, gemeinsam mit ihm zu einem Bankautomaten außerhalb des Hotels zu gehen, um dort den geforderten Geldbetrag abzuheben und ihm auszuhändigen, habe der Beschuldigte letztlich von seinem Vorhaben mit den Worten „Du willst mich doch nur verarschen“ abgelassen und das Hotelzimmer verlassen. Zur Person des Beschuldigten enthält die Strafanzeige nach der Berichtslage und in Übereinstimmung mit den Ermittlungsergebnissen in einem der anderen Verfahren u. a. die Mitteilung über eine psychische Erkrankung des Beschuldigten, die seit Jahren bestehen, jedoch nicht medikamentös behandelt und auch sonst nicht therapiert werde. Es bestehe gegen ihn ein Haftbefehl, der allerdings außer Vollzug gesetzt worden sei. Die Strafanzeige schließt der Berichtslage zufolge mit der in Fettdruck gehaltenen Anregung, gegen den Beschuldigten einen Beschluss gemäß § 126a StPO zu erwirken.

Weiter hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf unter anderem berichtet, dass der Bereitschaftsdienst seiner Behörde am 3. Oktober 2022 mit zwei Anrufen der mutmaßlichen Anzeigerstellerin befasst und unter anderem mitgeteilt worden sei, dass gegen den – namentlich nicht benannten – Täter ein gegen Meldeauflagen außer Vollzug gesetzter Haftbefehl bestehe und er sich noch am Nachmittag auf der Polizeiwa- che Wersten des Polizeipräsidiums Düsseldorf melden müsse. Der Dezernent, der an diesem Tage den Bereitschaftsdienst bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf versehen habe, habe die ihm gegenüber nach seinem Eindruck hektisch und fordernd auftretende Anruferin, die einerseits in den Raum gestellt habe, selbst die Geschädigte der behaupteten Tat zu sein, andererseits nicht in der Lage zu sein schien, einen ihren Vorwürfen zugrunde liegenden Sachverhalt zu schildern, zwecks Erstattung einer geordneten Anzeige an die Polizei in Düsseldorf verwiesen.

Ein Klammervermerk im Anschluss an die von dem Dezernenten gesetzte Frist lautet „Verfahren hier erkennbar? (...)“. Sofortmaßnahmen mit Blick auf das vorgenannte Strafverfahren hat er nicht ergriffen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob und ggf. mit welchem Ergebnis Prüfungen in dieser Richtung vorgenommen worden sind.

Die Verfügung ist bis zum 3. Januar 2023 seitens der zuständigen Serviceeinheit nicht ausgeführt worden, da es in der Vorweihnachtszeit vor allem durch zahlreiche Erkrankungen Personalengpässe im Unterstützungsbereich gegeben hatte, die eine zeitnahe Erledigung nicht zugelassen haben. Ich habe angesichts der aktuellen Ereignisse veranlasst, dass mir die Akten zunächst zur Überprüfung der bisherigen und weiter beabsichtigten Sachbehandlung vorgelegt werden.

II.

Zu der – angesichts der Tatsache, dass sich der Beschuldigte infolge der Außervollzugsetzung des gegen ihn erlassenen Haftbefehls vom 26. November 2021 am Silvesterabend des vergangenen Jahres auf freiem Fuß befand und so die Tat zu 1. begehen konnte – zentralen Frage nach etwaigen, in diesem Zusammenhang mitursächlichen Fehlern in der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Die in dem Verfahren (...) vertretungsweise tätig gewesenen Dezernenten – der ordentliche Dezernent befindet sich noch bis zum 30. Januar 2023 in Elternzeit – habe ich zu den ihren Entscheidungen zugrunde liegenden Erwägungen um Stellungnahme gebeten.

Beide Dezernenten haben erklärt, bei der jeweils erstmaligen Vorlage hätten sie geprüft, ob die Außervollzugsetzung des Haftbefehls vertretbar gewesen sei bzw. ob die Sachlage unabhängig davon dazu Anlass gegeben hätte, auf eine Invollzugsetzung hinzuwirken. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Mit Blick auf den Haftgrund der Fluchtgefahr sei u. a. zu berücksichtigen gewesen, dass für die beiden – im Prüfungszeitpunkt mehr als zwei Jahre zurückliegenden – Raubtaten angesichts der Tatumstände und der nicht ausschließbar erheblich verminderten Schuldfähigkeit zumindest eine Strafmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB, womöglich sogar ein minder schwerer Fall gemäß § 250 Abs. 3 StGB anzunehmen wäre. Gegen den Beschuldigten sei bislang lediglich eine Geldstrafe wegen Sachbeschädigung verhängt worden. Nach der letzten Tat des Beschuldigten vom 25. April 2021 seien – mit Ausnahme des bereits eingestellten Verfahrens (...) – auch keine weiteren Ermittlungs- oder

Strafverfahren gegen den Beschuldigten anhängig geworden. Die im Haftverkündungstermin mitgeteilten Umstände der Lebenssituation des Beschuldigten hätten die Fluchtgefahr gesenkt. Die Auflagen des Außervollzugsetzungsbeschlusses, namentlich die engmaschige Meldepflicht, wären daher geeignet und ausreichend gewesen, um der noch bestehenden Fluchtgefahr zu begegnen.

Im Hinblick auf den subsidiären Haftgrund der Wiederholungsgefahr sei zu beachten gewesen, dass allein die beiden Raubtaten eine Katalogtat nach § 112a Abs. 1 StPO dargestellt hätten. Bei der Tat vom 8. April 2021 (Fallakte 5) sei eine Zueignungsabsicht nicht nachweisbar gewesen. Bestimmte Tatsachen, die eine starke innere Neigung des Beschuldigten zu weiteren einschlägigen Raubtaten hätten erkennen lassen, hätten ebenfalls nicht vorgelegen. Beide Raubtaten seien in einem engen zeitlichen und inneren Zusammenhang begangen worden und hätten mittlerweile mehr als zwei Jahre zurückgelegen; der Beschuldigte sei weder vor noch nach den beiden Taten durch gleichgelagerte Raubdelikte in Erscheinung getreten.

Zum Zeitpunkt der Anklageerhebung sei zudem maßgeblich gewesen, dass sich der Beschuldigte nach Aktenlage an die ihm auferlegten Meldeauflagen hielt. Gegenteilige Mitteilungen der Polizei hätten nicht vorgelegen. Auch habe die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung vorliegende Vorgangsliste bzgl. des Beschuldigten keine aktuellen Ermittlungsverfahren aufgewiesen. Auch in dieser Hinsicht habe sich eine andere Einschätzung daher nicht aufgedrängt.

Die vorstehenden Gründe für die Sachentscheidungen der Dezernenten halte ich für vertretbar. Ergänzend bemerke ich, dass der Beschuldigte – weitgehend – geständig war und sich dem Verfahren nach Lage der Dinge jedenfalls nicht planvoll entzogen haben dürfte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach den psychiatrischen Gutachten des Sachverständigen die Voraussetzungen des § 63 StGB nicht vorlagen. Nach dieser gutachterlichen Einschätzung war nicht davon auszugehen, dass aufgrund der Erkrankung des Beschuldigten die Gefahr weiterer gravierender Straftaten bestand, die Voraussetzung für eine Unterbringung gemäß § 63 StGB bzw. vorläufiger Maßnahmen gemäß § 126a StPO ist.

Da der Beschuldigte über einen erheblichen Zeitraum zudem strafrechtlich nicht (erheblich) in Erscheinung getreten war, lag es für den vertretungsweise zuständigen Dezernenten auch nicht nahe, mit der Anklageerhebung eine erneute Begutachtung des Beschuldigten in Auftrag zu geben. Hierzu hat die zuständige Strafkammer im Zwischenverfahren ebenfalls keinen Anlass gesehen.

2.

Auch die Sachbehandlung durch den im Bereitschaftsdienst am 3. Oktober 2022 tätigen Dezenten begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Dies gilt namentlich für den Umstand, dass er im Eildienst von Versuchen abgesehen hat, ein den Vorwürfen zugrunde liegendes Verfahren zu ermitteln. Zwar hätte die Möglichkeit bestanden, sich bei der Polizei in Wersten danach zu erkundigen, ob es tatsächlich einen Beschuldigten gebe, der an jenem Tag eine Meldeauflage zu erfüllen hatte. In diesem Fall wäre dem Dezenten womöglich ein Hinweis auf den Beschuldigten (...) und das Verfahren (...) erteilt worden. Wegen der auch am Telefon für ihn wahrnehmbaren Auffälligkeiten (...) und des substanzlosen Vortrags hat er hierzu indes keinen Anlass gesehen.

Diese Erwägungen halte ich für nachvollziehbar. Konkrete sachdienliche Hinweise hätte der Dezent zu diesem Verfahren nicht weiterleiten können. Zudem hat der Dezent – nicht vorwerfbar – darauf vertraut, dass seitens der Polizei (...) eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung angefordert wurde, die dann ggf. zu dem betreffenden Verfahren gesteuert würde. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei seinem Einschreiten im Vordergrund gestanden hat, etwaige, nach der damaligen Erkenntnisgrundlage offensichtlich unbegründete Eilmaßnahmen zu verhindern.

3.

Hinsichtlich der Sachbehandlung in dem Verfahren (...) ist zu differenzieren:

Zu den Beweggründen seiner Verfügung vom 15. Dezember 2022 hat der Dezent des Verfahrens mitgeteilt, die zuvor beschriebenen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Eintragung der Sache bei der Staatsanwaltschaft (...) und der Person der Anzeigerstatterin sowie Unklarheiten im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung hätten ihn dazu bewogen, zunächst den Wahrheitsgehalt des geschilderten Geschehens durch eine persönliche Vernehmung der Anzeigerstatterin zu überprüfen. Dies sei zudem zwecks ergänzender Feststellungen hinsichtlich des tatsächlichen Geschehens angezeigt gewesen. Aufklärungsbedürftig sei insbesondere gewesen, ob dem Beschuldigten ein den Tatbestand der versuchten räuberischen Erpressung ausschließender zivilrechtlicher Anspruch gegen die Anzeigerstatterin auf Zahlung von 100,- Euro zugestanden habe. Des Weiteren sei nach dem Sachvortrag auch ein strafbefreiender Rücktritt des Beschuldigten in Betracht gekommen. Die Akten habe er „in Gelbmappe“ der zuständigen Geschäftsstelle zugeleitet.

a)

Die Erwägungen des Dezenten (...) halte ich für vertretbar. Eine Grundlage dafür, unmittelbar wegen eines durch den Beschuldigten verwirklichten Auflagenverstoßes auf eine Invollzugsetzung des Haftbefehls hinzuwirken, hat er in der Strafanzeige zu diesem Zeitpunkt nachvollziehbar nicht gesehen.

b)

Indes begegnet die Sachbehandlung insoweit Bedenken, als Vorkehrungen für eine besonders beschleunigte Umsetzung der Verfügung unterblieben sind. Hier hätte sich etwa – nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Polizei (...) – eine Übermittlung des Ermittlungsauftrags auf elektronischem Wege oder per Fax, verbunden mit der Bitte um unverzügliche Erledigung – angeboten, um zeitnah eine aussagekräftige Bewertungsgrundlage für etwaige weitere Maßnahmen zu erhalten. Hierzu hätte auch Anlass bestanden: Dies zunächst, da dem Dezernenten als Verfasser der vor wenigen Wochen erhobenen Anklage in dem Verfahren (...) bewusst gewesen sein dürfte, dass das beschriebene Krankheitsbild, die Hinweise zu einem nicht näher bezeichneten Verfahren und die geschilderte hochemotionale Reaktion des Beschuldigten durchaus „ins Bild passten“. Darüber hinaus war es im Vorfeld bereits im hiesigen Geschäftsbereich zu den geschilderten Verzögerungen bis zur Vorlage der Akten am 15. Dezember 2022 gekommen und auch die Übersendung der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft (...) hatte geraume Zeit in Anspruch genommen. Seit der Abgabe der Strafanzeige (...) waren mehr als zwei Monate vergangen.

Die Angelegenheit habe ich mit dem Dezernenten eingehend erörtert. Zu weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen hat mir die Sachbehandlung keinen Anlass gegeben. Es handelt sich nach meinen Feststellungen um einen Fehler im Einzelfall des ansonsten sorgfältig und gewissenhaft arbeitenden Dezernenten. Ferner habe ich mich davon leiten lassen, dass die Annahme eines Dienstvergehens regelmäßig die Feststellung voraussetzt, dass das Verhältnis zwischen den Pflichten des/r Beamten/in und der in seiner/ihrer Persönlichkeit manifestierten Bereitschaft zum pflichtkonformen Handeln in allgemeiner Form gestört ist, so dass – nicht zuletzt mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – nicht bereits jedwedes Fehlverhalten eines/r Beamten/in als Dienstvergehen qualifiziert werden kann (zu vgl. Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG, 2. Aufl. [2012], § 47 Ziffer 2.1). Von einer solchen grundsätzlichen Störung des Verhältnisses zwischen dem Pflichtenkreis und der Bereitschaft zum pflichtgemäßen Handeln kann nach meinem Dafürhalten in Bezug auf den befähigten Dezernenten nicht ausgegangen werden.

4.

Zur Sachbehandlung im Übrigen ist ergänzend zu bemerken:

a)

Soweit die Sachbehandlung durch deutlich zeitversetzte oder nicht sachfördernde Verfügungen – etwa die des Vertretungsdezernenten in dem Verfahren (...) – wiederholt nicht mit der gebotenen Beschleunigung betrieben worden ist, habe ich das Erforderliche veranlasst.

Ferner habe ich die zuständigen Dezernenten darauf hingewiesen, dass es angezeigt gewesen wäre, die Beweggründe für ihre Entscheidungen in entsprechenden Vermerken in den Akten darzulegen. Entsprechende Hinweise werde ich auch in der nächsten, in Kürze stattfindenden Abteilungsleitungsbesprechung anbringen, damit die Hinweise auch unabhängig von dem vorliegenden Einzelfall beachtet werden.

Die Einstellung des Verfahrens (...) unter Verweisung auf den Privatklageweg begegnet ebenso wie die unterbliebene Zuordnung zu dem Verfahren (...) durchgreifenden Bedenken. Ich habe den Dezernenten jenes Verfahrens gebeten, das Verfahren beizuziehen und einer sachgerechten Erledigung zuzuführen.

b)

Soweit dem Gebot der besonderen Beschleunigung auch durch mehrfache verzögerte Vorlagen an die Dezernenten seitens der Geschäftsstellen nicht Rechnung getragen wurde, ist ebenfalls das Erforderliche veranlasst worden. Bereits unabhängig von dem vorliegenden Fall sind im Übrigen bereits folgende organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der zuständigen Serviceeinheit vorgenommen worden:

Im Anschluss an entsprechende Hinweise der Sonderdezernenten sind Anfang Dezember 2022 in Anlehnung an die Bearbeitung der Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung besondere, verbindliche Bearbeitungshinweise für die Mitarbeiter/innen der zuständigen Serviceeinheit erteilt worden, nach denen sämtliche Verfahren der Abteilung (...) stets mit einem Gelbdeckel zu versehen und unter „Eilt“ tagesaktuell zu bearbeiten sind. Die Geschäftsstellenverwalter/innen haben dies bei jeder Vorlage zu beachten. Hinsichtlich der einschlägigen Verfahren dürfen keine Rückstände entstehen. Die Fristen der Abteilung (...) sind immer tagesaktuell zu ziehen. Die Geschäftsleitung behält die Beachtung der Vorgaben im Blick und hat sich vorbehalten, ggf. ergänzend anzuordnen, dass die Fristen stets als genaue Fristen notiert werden. Die zuständige Gruppenleiterin ist gebeten worden, etwaige Fehler in der Aktenbearbeitung der Geschäftsleitung anzuzeigen, so dass bei jedem Problem ein Einzelgespräch stattfinden kann.

III.

1.

Bislang ist nicht im Einzelnen bekannt, welchen Inhalt die am 3. Oktober 2022 erteilten Hinweise (...) gegenüber den zuständigen Polizeibehörden in Düsseldorf hatten. Ferner ist nicht geklärt, ob sie um eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung gebeten worden ist, sie eine solche übermittelt hat und was daraufhin ggf. geschehen ist. Ich habe den zuständigen Dezernenten des Verfahrens (...) daher gebeten, die insoweit noch offenen Fragen unverzüglich zu klären und

die Erkenntnisse aktenkundig zu machen. Entsprechende Erkundigungen wird der Dezernent (...) einholen, (...). Über die hieraus resultierenden Erkenntnisse werde ich unverzüglich ergänzend berichten.

(...)

2.

Bei der gebotenen Gesamtschau der Abläufe ist festzuhalten, dass die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung nicht in jeder Hinsicht bedenkenfrei durchgeführt worden ist. Dass es zu den aufgezeigten Fehlern im Vorfeld des tragischen Ereignisses am 31. Dezember 2022 gekommen ist, bedaure ich.“

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz in seinem Randbericht vom 13. Januar 2023 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts - nach Maßgabe der von ihm bereits getroffenen Maßnahmen - keine Bedenken zu haben, und ergänzend Folgendes ausgeführt:

„Unter Zugrundelegung der Berichtsausführungen gehe auch ich davon aus, dass unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen - wonach die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht vorlagen - eine Erwartung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten infolge des Zustands des Beschuldigten und eine daraus resultierende Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nicht gegeben waren.

Mit Blick auf die dem Haftbefehl des Amtsgerichts Düsseldorf vom 26. November 2021 zugrunde liegenden Tatvorwürfe und den angenommenen Haftgrund der Fluchtgefahr halte ich es auch für vertretbar, dass ein Rechtsmittel gegen die Außervollzugsetzung des Haftbefehls unter Auflagen durch die Staatsanwaltschaft nicht eingelegt worden ist.“

Hinsichtlich der gerichtlichen Sachbehandlung gilt Artikel 97 GG.